

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 10. Juni 2009  
Geschäftszeichen: II 43-1.156.606-153/08

Geltungsdauer bis:  
**30. Juni 2014**



Zulassungsnummer:  
**Z-156.606-599**

Antragsteller:

**Laminatepark GmbH & Co. KG**  
Werkstraße 1, 66265 Heusweiler

Zulassungsgegenstand:

**Laminatbodenbeläge nach DIN EN 14041:2008-05**  
**"TARKETT Laminatböden Gruppe 1"**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 14041:2008-05 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der DPL-Laminatböden<sup>1</sup> "Tarkett Laminatböden, Gruppe 1" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041<sup>2</sup>.

Die Bodenbeläge sind schwimmend und mittels eines leimlosen Verbindungssystems verlegt zu verwenden.

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen<sup>3</sup> und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die DPL-Laminatbodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041<sup>4</sup> sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Laminatbodenbeläge müssen bestehen aus

- der Nutzschicht aus Melamin-Formaldehydharz,
- der Dekorschicht aus Melamin-Formaldehydharz getränktem Dekorpapier,
- dem Trägermaterial aus hochverdichteter Holzfaserplatte (Dichte 830 kg/m<sup>3</sup> bis 880 kg/m<sup>3</sup>, Dicke 6,3 mm bis 7,4 mm ( $\pm 10\%$ )) und
- dem mit Melamin-Formaldehydharz getränktem Gegenzugpapier auf der Unterseite.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 7,0 mm bis 8,0 mm ( $\pm 10\%$ ) und das Gesamtflächengewicht 6000 g/m<sup>2</sup> bis 8000 g/m<sup>2</sup> ( $\pm 10\%$ ) betragen.

Die Laminatbodenbeläge können eine Kantenversiegelungen (auch optische V-Fuge) auf der Basis wasserbasierender Acryllacke haben.

2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen<sup>3,4</sup> erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge müssen mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

##### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der DPL-Laminatbodenbeläge sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

##### 2.2.2 Kennzeichnung

Der Bodenbelag, seine Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041<sup>2</sup> mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

<sup>1</sup> DPL- Direkt auf ein Trägermaterial verpresste Laminatböden, Definition nach DIN EN EN 13329:2006+A1:2008

<sup>2</sup> DIN EN 14041:2008-05: Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2005

<sup>3</sup> Die "Zulassungsgrundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 4. August 2004 veröffentlicht. Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

<sup>4</sup> Die Kriterien für die Einstufung von DPL- Laminatbodenbelägen als "Emissionsbewertete Lamine nach DIBt-Grundsätzen" sind in den Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 6. Februar 2009 veröffentlicht.



Weiterhin muss die Kennzeichnung deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]" /(ggf. ergänzende Produktbezeichnungen)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks
- "emissionsbewerteter Bodenbelag nach DIBt-Kriterien"

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Laminatbodenbeläge in Verbindung mit den Bestimmungen nach Abschnitt 2.1.2 und Abschnitt 2.1.3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Ergänzung der im Rahmen der DIN EN 14041<sup>2</sup> bestehenden werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 14041<sup>1</sup> sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

In jedem Herstellwerk ist eine ergänzende werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sollen mindestens die in den DIBt Grundsätzen aufgeführten Eckpunkte der werkseigenen Produktionskontrolle (Rahmenprüfplan)<sup>5</sup> umfassen. Ein konkreter Maßnahmen- und Prüfplan ist beim DIBt zu hinterlegen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Bestätigung der Übereinstimmung mit den "DPL-Laminatbodenbeläge DIBt Kriterien für Lamine ohne Prüfung"<sup>4</sup>
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen

<sup>5</sup>

Die Rahmenprüfpläne für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle für "Emissionsbewertete Lamine nach DIBt-Grundsätzen", sind in den Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 6. Februar 2009 veröffentlicht.

### **3 Bestimmung für die Ausführung**

Die DPL-Laminatbodenbeläge sind schwimmend und über ein leimloses Verbindungssystem verlegt zu verwenden.

Bender

